

**Beql.-Abschrift!**

EMBEKANGEN

19. MAI 2017



**Verwaltungsgericht Gelsenkirchen**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

**Az.: 5a K 1303/17.A**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der afghanischen Staatsangehörigen

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

die Kläger zu 3. bis 6. vertreten durch die Eltern, die Kläger zu 1. und 2.,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-  
Straße 17, 40210 Düsseldorf,  
Gz.: 038/17 K,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des  
Innern, dieses vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-  
349, 40231 Düsseldorf,  
Gz.: 6259263-423,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Afghanistan)

hat die 5a. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen ohne mündliche Verhandlung

**am 28. April 2017**

durch

den Richter Dr. Kampert  
als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Das Verfahren wird im Umfang der Klagerücknahme eingestellt.

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 4 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. Januar 2017 (Geschäftszeichen 6259263-423) verpflichtet, in der jeweiligen Person der Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festzustellen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger zu  $\frac{3}{4}$  und die Beklagte zu  $\frac{1}{4}$ . Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand:**

Die Kläger sind afghanische Staatsangehörige, tadschikischer Volkszugehörigkeit und sunnitischen Glaubens. Die Kläger zu 1. und 2. sind die Eltern der Kläger zu 3. bis 6. Die Kläger zu 3. bis 6. sind im Alter von zwei bis fünfzehn Jahren. Die Kläger verließen Afghanistan nach eigenen Angaben etwa im August 2015. Am 15. Oktober 2015 erfolgte die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland. Am 5. November 2015

stellten die Kläger einen Asylantrag. Am 27. Dezember 2016 erfolgte die persönliche Anhörung der Kläger bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt).

Die Kläger gaben im Wesentlichen an, sie hätten Afghanistan verlassen, da der Cousin des Klägers zu 1. dessen Tochter habe heiraten wollen. Die Kläger seien dagegen gewesen, da die Tochter noch sehr jung gewesen sei. Man habe den Klägern auch Geld für die Überlassung der Tochter geboten. Die Verwandten der Kläger seien mehrmals bei diesen erschienen um die Tochter heraus zu verlangen. Der Cousin habe den Kläger zu 1. bedroht. Entweder er gebe die Tochter heraus oder der Cousin werde sie sich mit Gewalt nehmen und den Kläger zu 1. töten. Ca. anderthalb Monate nach dem die Verwandten der Kläger die Tochter erstmals heraus verlangt hatten, hätten sie Afghanistan schließlich verlassen. Der Kläger zu 1. verdiene seinen Lebensunterhalt in Afghanistan als Maurer. Er verfügt über keine Schulbildung und ist Analphabet. Mit seinem Verdienst konnte er das Überleben der Familie sicherstellen. Für die Finanzierung der Ausreise haben die Kläger ihr Haus verkauft. Die Klägerin zu 2. ist ebenfalls Analphabetin und hat in Afghanistan nicht gearbeitet. Der Kläger zu 1. hat keinen Kontakt mit seinen Verwandten, die ebenfalls in der Provinz Kabul leben. Ein dort lebender Bruder sei zudem drogenabhängig. Auch zu den Verwandten der Klägerin zu 2. bestehe kein Kontakt.

Mit Bescheid vom 31. Januar 2017 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Kläger vollumfänglich ab. Die Flüchtlingseigenschaft wurde nicht zuerkannt (1.). Die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte wurden abgelehnt (2.). Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt (3.). Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) lägen nicht vor (4.). Den Klägern wurde die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zur Übernahme verpflichteten Staat unter Setzung einer Ausreisefrist von 30 Tagen angedroht (5.). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (6.).

Zur Begründung führt die Beklagte im Wesentlichen aus, das Vorbringen der Kläger sei asyl- bzw. flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Die geschilderten Bedrohungen seien nicht hinreichend gravierend. Zudem bestehe die Möglichkeit, Schutz durch die Polizei zu erlangen. Zudem stünden interne Schutzalternativen zur Verfügung. Abschiebungsverbote seien nicht festzustellen. Insbesondere sei nicht ersichtlich, dass der Kläger zu 1. als gesunder und arbeitsfähiger Mann nicht in der Lage sein

werde, dass Existenzminimum für die Familie zu erwirtschaften. Individuelle Gefahren hätten die Kläger nicht vorgetragen.

Die Kläger haben am 6. Februar 2017 gegen den Bescheid Klage erhoben.

Ursprünglich verfolgten Sie mit der Klage die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes und weiter hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten. Mit Schriftsatz vom 24. April 2017 haben sie die Klage auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungsverboten beschränkt und im Übrigen zurückgenommen.

Die Kläger beantragen nunmehr,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 31. Januar 2017 zu verpflichten, Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Mit Beschluss vom 31. März 2017 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Die Kläger haben mit Schriftsatz vom 24. April 2017 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Die Beklagte hat mit allgemeiner Prozessklärung vom 25. Februar 2016 ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Über die Klage entscheidet der Einzelrichter, dem der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) zur Entscheidung übertragen wurde.

Der Einzelrichter entscheidet ohne mündliche Verhandlung, da die Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ihr entsprechendes Einverständnis erklärt haben.

Das Verfahren war im Umfang der Klagerücknahme gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet.

Der ablehnende Bescheid des Bundesamtes vom 31. Januar 2017 ist hinsichtlich der Ziffern vier bis sechs rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Die Kläger haben einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Folglich erweisen sich auch die Abschiebungsandrohung und das Einreise- und Aufenthaltsverbot als rechtswidrig.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Insoweit muss es sich um Gefahren handeln, die den einzelnen Ausländer in konkreter und individualisierbarer Weise betreffen. Erfasst werden dabei nur zielstaatsbezogene Gefahren, welche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen müssen.

Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, „allgemein“ ausgesetzt ist, sind demgegenüber nach § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG bei Abschiebestopp-Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Insoweit entfaltet § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG grundsätzlich eine gewisse Sperrwirkung. Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG greift aufgrund der Schutzwirkungen der Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) nur dann ausnahmsweise nicht, wenn der Ausländer im Zielstaat landesweit einer extrem zugespitzten allgemeinen Gefahr dergestalt ausgesetzt wäre, dass er „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert“ würde.

Vgl. zu § 60 Abs. 7 AufenthG a.F.: Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), Urteile vom 12. Juli 2001 - 1 C 2.01 -, vom 29. Juni 2010 - 10 C 10.09 -, und vom 29. September 2011 - 10 C 24.10 -; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschluss vom 10. September 2014 – 13 A 984/14.A -; jeweils zitiert nach juris.

Wann danach allgemeine Gefahren von Verfassungen wegen zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalls ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 4. Januar 2013 - 13 A 2635/12.A - und - 13 A 2673/12.A - sowie vom 13. Februar 2013 - 13 A 1524/12.A -; jeweils zitiert nach juris.

Die Beantwortung hängt dabei maßgeblich von dem individuellen Risikoprofil des Klägers ab, das wiederum durch eine Vielzahl einzelfallbezogener Kriterien wie seine Schul- und Ausbildung, seinen Beruf, seinen Familienstand, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, sein Geschlecht und die Möglichkeit der Wiedereingliederung in einen Familienverband bestimmt wird.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 10. Dezember 2014 – 13 A 2294/14.A -, zitiert nach juris.

Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist von einem im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten Maßstab auszugehen. Diese Gefahren müssen dem Ausländer daher mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen.

Vgl. BayVGh, Urteile vom 8. November 2012 - 13a B 11.30465 - und - 13a B 11.30391 -, sowie OVG NRW, Urteil vom 26. August 2014 – 13 A 2998/11.A -; jeweils zitiert nach juris.

Bei der Prognoseentscheidung ist auf den tatsächlichen Zielort des Ausländers im Falle einer Rückkehr abzustellen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15/12 – zitiert nach juris.

Zielort der Abschiebung wäre höchstwahrscheinlich zunächst Kabul, da dieses von Deutschland aus relativ unkompliziert angeflogen werden kann.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 3. März 2016 – 13 A 1828/09.A – zitiert nach juris.

Da die Weiterreise innerhalb Afghanistans angesichts der – zwar regional verschiedenen - aber insgesamt als volatil zu bezeichnenden Sicherheitslage,

vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, September 2016, S. 4,

kaum zumutbar erscheint, Integrationsmöglichkeiten realistischer Weise vor allem in größeren Städten bestehen und die Mehrheit der Rückkehrer sich in Kabul oder den angrenzenden Provinzen niederlässt,

vgl. jeweils Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, September 2016, S. 22,

sprechen erhebliche Gründe dafür, dass als tatsächlicher Zielort der Abschiebung Kabul in den Blick zu nehmen ist. Im Falle der Kläger spricht dafür zusätzlich der Umstand, dass sie bereits vor der Ausreise in der Provinz Kabul lebten.

Dies zugrunde gelegt geht das Gericht auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen davon aus, dass trotz der nach wie vor teilweise äußerst schlechten allgemeinen Versorgungslage in Kabul nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass jeder Rückkehrer aus Europa den Tod oder schwerste Gesundheitsschäden bei einer Rückführung nach Kabul erleiden müsste. Dies entspricht auch der obergerichtlichen Rechtsprechung.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 3. März 2016 – 13 A 1828/09.A – und vom 26. August 2014 – 13 A 2998/11.A - sowie Beschluss vom 30. April 2015 – 13 A 477/15.A; OVG Rheinland-Pfalz, Urteile vom 21. März 2012 - 8 A 11048/10 - und - 8 A 11050/10 -; BayVGh, Urteil vom 30. Januar 2014 – 13a B 13.30279 – sowie Beschluss vom 10. August 2015 – 13a ZB 15.30050 -; OVG Schleswig, Urteil vom 10. Dezember 2008 - 2 LB 23/08 -; OVG Sachsen, Urteil vom 10. Oktober 2013 – A 1 A 474/09 – sowie Beschluss vom 23. Januar 2015 – A 1 A 140/13 -; Hessischer VGh, Urteil vom 30. Januar 2014 – 8 A 119/12.A -; jeweils zitiert nach juris.

Zwar herrscht nach den vorliegenden Erkenntnisquellen in Kabul ein Mangel an bezahlbarem Wohnraum und ein Zugang zu sauberem Wasser sowie bezahlbarem Strom ist nicht überall gewährleistet. Infolgedessen sehen sich zahllose Menschen

gezwungen, in prekären Unterkünften wie Lehmhütten, Zelten oder alten beschädigten Gebäuden zu hausen. Bei alledem ist die Kriminalität und Gefahr, Opfer von Überfällen zu werden, hoch. Soziale Sicherungssysteme bestehen nicht und die allgemeine medizinische Versorgung ist schlecht.

Vgl. etwa Amnesty International, Amnesty Report 2017 Afghanistan, abrufbar unter <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2017/afghanistan>; Yoshimura, Sicherheitslage in Afghanistan und humanitäre Lage in Kabul, ASYLMAGAZIN 12/2011, S. 406, 408 ff., mit weiteren Nachw.; s. auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 6. März 2012 - A 11 S 3177/11 -, mit Hinweis auf u. a. auf Kermani, Die Zeit vom 5. Januar 2012, 11 ff.

Afghanistan ist nach wie vor eines der ärmsten Länder der Welt. Rund 36 % der Bevölkerung leben unterhalb der Armutsgrenze. Der mit dem Abzug der internationalen Truppen verbundene Kaufkraftabfluss und nachlassendes Engagement internationaler Investoren wirken sich weiter negativ auf die afghanische Wirtschaft aus. Trotz staatlicher Bemühungen ist derzeit nicht davon auszugehen, dass sich die Lage der Bevölkerung spürbar verbessern wird. Der afghanische Staat gerät zudem durch das starke Bevölkerungswachstum unter Druck, sodass es sich zunehmend schwierig gestaltet, die Grundbedürfnisse der eigenen Bevölkerung zu befriedigen und ein Mindestmaß an sozialen Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 19. Oktober 2016, S. 21 f.

Die Zahl der Binnenvertriebenen in Afghanistan ist im Jahr 2016 auf über eine Million angewachsen. Gründe für die Vertreibung sind der anhaltende bewaffnete Konflikt, die allgemeine Unsicherheit im Land sowie Naturkatastrophen.

Vgl. Amnesty International, Report 2015/2016 – The State of the World's Human Rights – Afghanistan, 24. Februar 2016 (verfügbar auf [ecoi.net](http://ecoi.net)).

Des Weiteren steigt die Anzahl der Rückkehrer aus den Nachbarländern Pakistan und Iran.

Vgl. UNHCR, Update on Return of Afghan Refugees from Pakistan, Update no. 6, 25 October – 5 November 2016



(verfügbar auf [ecoi.net](http://ecoi.net)); United States Institute of Peace,  
The Forced Return of Afghan Refugees and Implications  
for Stability, Januar 2016.

Die hohe Zahl der Binnenvertriebenen und Rückkehrer führt zu einem verstärkten Wettbewerb um die ohnehin knappen grundlegenden Ressourcen, wie Arbeit, Nahrung, sauberes Wasser und Wohnraum. Die zumeist in urbanen Gebieten anzutreffenden Vertriebenen und Rückkehrer leben in der Regel in informellen Siedlungen oder Lagern unter widrigen Bedingungen. Selbst im Vergleich zu sonstigen als arm zu bezeichnenden Teilen der städtischen Bevölkerung erweist sich die humanitäre Situation der Vertriebenen als erheblich schlechter.

Vgl. Amnesty International, My Children will die this Winter,  
Afghanistan's broken Promise to the Displaced, 2016,  
S. 8 f.

Trotz der wirtschaftlich und humanitär derart angespannten Situation, liegen keine Erkenntnisse vor, die den Tod von Rückkehrern aufgrund schlechter humanitärer Bedingungen in Kabul in hoher Zahl dokumentieren. Insbesondere liegen keine Hinweise darauf vor, dass praktisch jeder mittellose Rückkehrer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod durch Verhungern oder Erfrieren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeliefert werden würde. Zwar sind gemäß der Einschätzung von Amnesty International die Lebensbedingungen in den Flüchtlingslagern von Kabul aufgrund des Mangels an Wohnungen, Lebensmitteln und Heizmaterial für Familien im Allgemeinen und kleine Kinder im Besonderen humanitär kritisch. Reguläre Arbeitsangebote für die Menschen in diesen Slums seien rar, viele Männer und Jungen könnten aber als Lastenträger arbeiten und damit 600 bis 750 Afghanis (13 bis 16 US-Dollar) pro Woche verdienen.

Vgl. hierzu auch BayVGH, Beschluss vom 26. Oktober  
2012 - 13a ZB 12.30108 -.

Unter Berücksichtigung all dessen geht das Gericht in der Gesamtschau der aktuellen Auskünfte davon aus, dass vor allem für alleinstehende, aus dem europäischen Ausland zurückkehrende und arbeitsfähige Männer aus der Bevölkerungsmehrheit ohne erhebliche gesundheitliche Einschränkungen in Kabul – mitunter auch ohne familiären Rückhalt – die Möglichkeit gegeben ist, als Tagelöhner wenigstens das Überleben zu sichern.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 3. März 2016 – 13 A 1828/09.A – und vom 26. August 2014 - 13 A 2998/11.A – sowie Beschluss vom 26. Oktober 2010 - 20 A 964/10.A -; BayVGH, Urteile vom 14. Januar 2015 – 13a ZB 14.30410 - , vom 30. Januar 2014 – 13a B 13.30279 – und vom 8. November 2012 - 13a B 11.30391 – Beschlüsse vom 6. März 2017 – 13a ZB 17.30081 – und vom 22. Dezember 2016 – 13a ZB 16.30684 - und vom 13. Juni 2016 – 13a ZB 16.30062; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. März 2012 - 8 A 11050/10 -; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 6. März 2012 - A 11 S 3177/11 -; OVG Schleswig, Urteil vom 10. Dezember 2008 - 2 LB 23/08 -; jeweils zitiert nach juris.

Eine extreme Gefahrenlage in Kabul kann sich jedoch für besonders schutzbedürftige Rückkehrer wie minderjährige, alte oder behandlungsbedürftig kranke Personen, alleinstehende Frauen mit und ohne Kinder, Familien mit Kleinkindern und Personen, die aufgrund besonderer persönlicher Merkmale zusätzlicher Diskriminierung unterliegen, ergeben.

Vgl. etwa aus der Rechtsprechung des VG Augsburg: Urteile vom 11. Januar 2017 – Au 5 K 16.31988 (Rückkehrgefahren einer Familie mit minderjährigen Kindern) - vom 23. Januar 2013 - Au 6 K 12.30234 - (Rückkehrgefahren wegen langjährigen Aufenthalts im Iran und Schussverletzung); vom 23. Januar 2013 - Au 6 K 12.30233 - (jugendliches Alter; gesamtes Leben im Iran verbracht); vom 23. Januar 2013 - Au 6 K 12.30232 - (Rückkehrgefahren für junge Frau); vom 9. Januar 2013 - Au 6 K 12.30127 - (Rückkehrgefahren bei Rückkehr eines Minderjährigen nach Kabul); vom 26. Oktober 2012 - Au 6 K 11.30425 - (keine eigenständige Sicherung des Existenzminimums für Minderjährigen), vom 11. Oktober 2012 - Au 6 K 12.30100 - (18-jährig, in schlechter psychischen Verfassung und ohne Erfahrungen im Berufsleben), vom 10. Oktober 2012 - Au 6 K 11.30359 - (alleinstehende, ältere Frau); vom 13. März 2012 - Au 6 K 11.30402 - (Rückkehr angesichts des Alters, 63 und 59 Jahre, und des Gesundheitszustandes nicht zumutbar), vom 11. Januar 2012 - Au 6 K 11.30309 - (vierköpfige Familie mit zwei Kindern im Alter von zwölf und vierzehn Jahren), vom 24. November 2011 - Au 6 K 11.30222 - (Familienverband mit vier kleinen Kindern) und vom 16. Juni 2011 - Au 6 K 11.30153 - (Familie mit zwei Kindern).

Bei der anzustellenden Prognose ist wegen der Schutzwirkungen von Art. 6 Abs. 1 des GG von einer Rückkehr der gesamten Familie nach Kabul auszugehen. Dies

zugrunde gelegt geht das Gericht davon aus, dass es den Klägern nicht gelingen wird, ihr Existenzminimum in Kabul zu sichern. Als Verdiener kommt allein der Kläger zu 1. in Betracht. Er hat auch vor der Ausreise durch seine Tätigkeit als Maurer die Existenz der Familie gesichert. Vor der Ausreise verfügten die Kläger jedoch über ein eigenes Haus. Dieses haben sie verkauft, um die Ausreise zu finanzieren. Ihre aktuelle Situation würde sich also erheblich schlechter darstellen. Familiärer Rückhalt besteht für die Kläger nur eingeschränkt, sodass insoweit nicht mit erheblicher Unterstützung zu rechnen ist. Es ist zudem fraglich, ob der Kläger zu 1. nach seiner Abwesenheit wiederum eine Tätigkeit als Maurer erhalten wird. Der Arbeitsmarkt in Kabul ist aufgrund der hohen Zahl an Rückkehrern und Binnenvertriebenen extrem unter Druck und es ist schwierig eine reguläre Beschäftigung zu erhalten. Der Kläger zu 1. ist im Übrigen Analphabet. Für ihn würden daher realistischer Weise vor allem Tagelöhner- und Hilfstätigkeiten in Betracht kommen. Das Gericht geht davon aus, dass mit derlei Tätigkeiten das Existenzminimum für eine sechsköpfige Familie mit minderjährigen Kindern, davon eines im Kleinkindalter, nicht gesichert werden kann. Angesichts dessen ist bei einer Rückkehr nach Kabul für die Kläger vom Vorliegen einer Extremgefahr, welche die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG rechtfertigt, auszugehen.

Da ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen war, entfallen die Voraussetzungen für eine Abschiebungsandrohung – Ziffer 5 des angefochtenen Bescheides – auf Grundlage von § 34 Abs. 1 Nr. 3 des Asylgesetzes (AsylG), sodass der Bescheid auch insoweit aufzuheben war. Vor diesem Hintergrund kann auch das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG keinen Bestand haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 2, 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG und orientiert sich an der vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommenen Verteilung der Kostentragungspflicht im Asylprozess, wobei das Gericht berücksichtigt hat, dass die Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte vom ursprünglichen Klageantrag nicht erfasst war.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. Juni 2009 – 10 B 60/08 –  
zitiert nach juris.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) zu beantragen. In dem Antrag, der das angefochtene Urteil bezeichnen muss, sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

**Dr. Kampert**



Beglaubigt

Hagemann

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle